



Aktenzeichen: Pet 3-19-17-21651-025779

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Erweiterung des Jugendschutzgesetzes dahingehend gefordert, dass neben den Regelungen für den Besuch von Tanzveranstaltungen und Gaststätten auch solche für Konzertbesuche aufgenommen werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es aus gesundheitlichen Gründen zwingend notwendig sei, Kinder vor erhöhter Lautstärke zu schützen. Außerdem sollte ein Rauchverbot bestehen und kein Alkoholausschank erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 53 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss merkt zunächst an, dass das Jugendschutzgesetz (JuSchG) den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an bestimmten öffentlichen Orten, zum Beispiel in Kinos, Gaststätten oder Diskotheken, beschränkt. Es enthält hingegen keine expliziten Bestimmungen zu öffentlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel zu Konzerten, Volks-, Stadtteil-, Schützenfesten oder zu Veranstaltungen im Zusammenhang mit Karneval und Fasching. Diese Veranstaltungen können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein wie zum



Beispiel Rockkonzerte, Open-Air-Festivals und klassische Konzerte und sind nicht per se jugendgefährdend. Eine einheitliche Ausgangslage für jugendschutzrechtliche Bestimmungen ist daher nicht gegeben. Vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, welche präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen sind.

Eine Rechtsgrundlage für besondere Beschränkungen und Auflagen bietet § 7 JuSchG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige örtliche Behörde durch Verwaltungsakt anordnen, dass der Veranstalter Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen wie zum Beispiel Gehörschutz enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Unabhängig von präventiven Maßnahmen gelten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für alle öffentlichen Veranstaltungen die Abgabe- und Konsumverbote für alkoholische Getränke, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas.

Im Übrigen und auch bei privaten Veranstaltungen entscheiden die Eltern, ob, wo und wie lange ihre Kinder wegbleiben dürfen. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu beaufsichtigen und deren Aufenthalt zu bestimmen. Sinn der Aufsichtspflicht ist es, das Kind selbst und andere Personen zu schützen, die durch ein unbeaufsichtigtes Kind gefährdet werden können.

Nach Ansicht des Ausschusses bieten diese Regelungen ausreichend Gewähr dafür, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen und psychologischen Risiken durch Konzertbesuche gewährleistet ist. Dabei tragen einzelfallabhängige Entscheidungen der Unterschiedlichkeit der Konzerte und dem unterschiedlichen Gefahrenpotential am besten Rechnung. Sollten die Behörden oder die Erziehungsberechtigten das Risiko im Einzelfall als zu hoch einschätzen, so können sie die Kinder und Jugendliche vom Besuch dieser Veranstaltung abhalten. Generelle gesetzliche Regelungen hingegen beeinträchtigen auch andere Besucher wie beispielsweise Erwachsene, die als solche keines besonderen Schutzes mehr bedürfen. Für weitere gesetzliche Regelungen besteht deshalb angesichts der ordnungsbehördlichen



Petitionsausschuss

Ermächtigung des § 7 JuSchG sowie der Pflicht und Freiheit zur elterlichen Personensorge gegenüber ihren Kindern und Jugendlichen kein Bedürfnis.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.